

Statuten des Akademischen Pharmaziestudierenden Verein (APV)

1. Name, Zweck

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "Akademischer Pharmaziestudierenden Verein", abgekürzt APV, besteht seit dem 07.03.1910 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB als Fachverein des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Art. 14 der Statuten des VSETH.
2. Die Statuten des VSETH sind denen des APV übergeordnet.

Art. 2 Zweck Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - a. die Wahrung der Interessen der Mitglieder.
 - b. die Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb des Departements für Chemie und angewandte Biowissenschaften (D-CHAB), insbesondere des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften (IPW), der ETH und zu anderen Hochschulen.
 - c. die Förderung des Kontakts mit der branchenspezifischen Industrie.
 - d. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und gegenüber anderen studentischen Vereinigungen, speziell den anderen Fachvereinen und dem VSETH.
 - e. die Aufrechterhaltung der Kontakte mit Assistierenden und Dozierenden.
 - f. die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für seine Mitglieder.
 - g. die Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb der anderen schweizerischen und internationalen Pharmaziestudierendenvereine, insbesondere dem schweizerischen Pharmaziestudierenden Verein (asep).
2. Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeiten, behält sich jedoch vor, zu studien- und/oder hochschulpolitischen Themen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für einzelne Mitglieder nicht bindend.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Gleichzeitig verfolgt er weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
4. Der Sitz des APV ist die ETH Hönggerberg, Zürich.

Art. 3 Geschäftsperiode

1. Die Geschäftsperiode erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August. Sie umfasst eine Abrechnungsperiode.

2. Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern.
 - b. ausserordentlichen Mitgliedern.
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorstand führt eine Liste aller ausserordentlichen Mitglieder sowie aller Ehrenmitglieder.

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a sind ausschliesslich alle VSETH-Mitglieder, die gemäss Art. 1 des Fachvereinsreglements des VSETH dem APV zugeordnet sind.
2. Gemäss der Art. 17 des Fachvereinsreglements des VSETH leisten ordentliche Mitglieder ihren Mitgliederbeitrag direkt an den VSETH. Der VSETH legt allein die Höhe des Beitrages fest. Der APV erhebt darüber hinaus keine weiteren Mitgliederbeiträge von ordentlichen Mitgliedern.

Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder

1. Die ausserordentliche Mitgliedschaft des APV gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b steht allen natürlichen Personen offen, denen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offensteht.
2. Über die ausserordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Vereinsversammlung.
3. Ausserordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag direkt an den APV, wobei der APV ausserordentlichen Mitgliedern, welche zugleich VSETH-Mitglieder sind, keinen Beitrag verrechnet. Die Vereinsversammlung legt die Höhe des Beitrages fest.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft des APV gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c steht allen natürlichen Personen offen, die einen substantziellen Beitrag zum Erfolg des APVs geleistet haben.
2. Nur der Vorstand ist befugt, einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen zu stellen.
3. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Ehrenmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag erlassen, sofern ihnen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offensteht.

Art. 8 Rechte

1. Nur ordentliche Mitglieder gemäss Art. 5 verfügen über Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte können in keinem Fall auf eine andere Person übertragen werden. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen passives Wahlrecht für Ämter des Vorstandes. Ausgenommen sind die Ressorts Präsidium und Hochschulpolitik, für die nur ordentliche Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten passives Wahlrecht haben.
2. Jedes Vereinsmitglied geniesst gemäss Art. 8 der VSETH-Statuten sämtliche Vorteile des Vereins und besitzt das Antrags- sowie Vorschlagsrecht zuhanden aller Organe des Vereins. Diese Anträge respektive Vorschläge werden vom betreffenden Organ an dessen nächster Sitzung behandelt.
3. Für Mitglieder sind alle Sitzungen von Organen öffentlich und die dabei geführten Protokolle jederzeit einsehbar.

Art. 9 Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. die Vereinsversammlung zu besuchen.
 - b. dem Vereinszweck nicht entgegenwirken.
 - c. die von ihm übernommenen Arbeiten genau und gewissenhaft auszuführen.
2. Pflichtverletzungen können gemäss Art. 11 mit dem Entbinden von sämtlichen Ämtern und Aufgaben im APV geahndet werden und können im Extremfall zum Ausschluss aus dem VSETH führen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder).
 - b. Wechsel in einen Studiengang, der einem anderen Fachverein zugeordnet ist.
 - c. Nichtbezahlen des Semesterbeitrags (für ausserordentliche Mitglieder).
 - d. Schriftliche Mitteilung des Vereinsaustritts an den Vorstand (für ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder).
 - e. Todesfall.

Art. 11 Ausschluss

1. Die Vereinsversammlung kann ein ordentliches Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern und Veranstaltungen des APV ausschliessen sowie den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Vereinsversammlungen.
2. Die Vereinsversammlung kann ein ausserordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten aus dem APV ausschliessen.

3. Finanzen

Art. 12 Mittel

1. Die Einnahmen des APV bestehen grundsätzlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln und den Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 13 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des APV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Art. 14 Aufbau

1. Der Verein besteht aus:
 - a. den Organen:
 - i. der Vereinsversammlung (VV).
 - ii. dem Vorstand.
 - b. den Delegierten.
 - c. den Vertretungen.
 - d. der Revisionsstelle.

5. Vereinsversammlung

Art. 15 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange des APV zu verhandeln und zu beschliessen.

Art. 16 Ordentliche Vereinsversammlung

1. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Semester statt.
2. Ordentliche Vereinsversammlungen müssen mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage angekündigt werden. Der Ankündigung liegen die Traktandenliste und alle relevanten Unterlagen zu dieser bei.
3. Organisation und Durchführung obliegen dem Vorstand.

Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche VV unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ein auf schriftliches Verlangen:
 - a. der Vorstandsmehrheit;
 - b. 20% aller Mitglieder des APV;
 - c. des Fachvereinsrats des VSETH;
 - d. der Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK);
 - e. oder der Revisionsstelle.
2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage angekündigt werden.

Art. 18 Antragsfristen

1. Anträge können von jedem Mitglied mindestens 7 Tage vor der VV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Änderungsanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen an der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 19 Durchführung

1. Das Präsidium hat den Vorsitz inne. Im Verhinderungsfall übernimmt das Vizepräsidium oder eine vom Präsidium bestimmte Person den Vorsitz.
2. Es wird ein Protokoll aller Beschlüsse geführt, das spätestens nach 21 Tagen auf der Homepage veröffentlicht wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern bei der nächsten VV zur Abstimmung vorgelegt und nach der Genehmigung vom Präsidium sowie den Protokollierenden unterzeichnet. Das genehmigte Protokoll wird unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zugestellt.
3. Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang A "Geschäftsordnung der APV Vereinsversammlung" zu diesen Statuten. Dieser untersteht denselben Revisionsvorschriften wie den Statuten selbst.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäss einberufene, ordentliche VV ist beschlussfähig.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene, ausserordentliche VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 21 Geschäfte

1. Die normale Traktandenfolge einer ordentlichen VV ist:
 - a. Genehmigung der Traktandenliste.
 - b. Bestimmung der Stimmzählenden.
 - c. Abstimmung über das Protokoll der letzten VV.
 - d. Semesterbericht des Präsidiums und des Vorstandes.
 - e. Im Frühlingssemester:
 - i. Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode.
 - ii. Wahl der Vorstände und Delegierten mit Ausnahme des Präsidiums und der Quästur.
 - f. Im Herbstsemester:
 - i. Bericht der Revisionsstelle.
 - ii. Genehmigung der Rechnung der vorhergehenden Rechnungsperiode.
 - iii. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes auf Antrag der Revisionsstelle.
 - iv. Wahl des Präsidiums und der Quästur.
 - v. Wahl der restlichen Vorstände und Delegierten.
 - g. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
2. Die Entscheidungen der Vereinsversammlung sind für alle Mitglieder, insbesondere den Vorstand, bindend.

6. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

1. Vorstandsmitglieder sind:
 - a. das Präsidium.
 - b. das Aktuariat.
 - c. die Quästur.
 - d. 1 bis 3 Hochschulpolitik (HoPo)-Verantwortliche.
 - e. 1 bis 9 weitere Ressortleitende.
2. Die Amtsperiode des Präsidiums und der Quästur erstreckt sich über zwei ordentliche Vereinsversammlungen. Der restliche Vorstand wird an jeder ordentlichen Vereinsversammlung bestätigt oder neu gewählt.
3. Präsidium, Quästur und HoPo müssen von verschiedenen Personen besetzt werden und müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.
4. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft im APV scheidet ein Vorstandsmitglied auf die nächste Vereinsversammlung automatisch aus dem Vorstand aus.
5. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen VVs provisorisch weitere Mitglieder *ad interim* in den Vorstand zu wählen. Diese haben jedoch bis zu ihrer definitiven Wahl durch die VV kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen VV regulär gewählt werden.
6. Die weiteren Ressortleitenden konstituieren sich selbst.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidium oder Quästur muss eine ausserordentliche VV für die Wahl einberufen werden.
8. Der Vorstand wählt an seiner ersten Sitzung nach der Vereinsversammlung, falls dort nicht geschehen, das Vizepräsidium aus dem Vorstand. Dieses vertritt das Präsidium bei dessen Abwesenheit.

Art. 23 Aufgabe

1. Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an der VV teilzunehmen und dort über ihre Tätigkeit zu berichten. Abwesenheiten sind nur nach schriftlicher Abmeldung im Voraus beim Präsidium zulässig.

Art. 24 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand trifft sich während des Semesters mindestens einmal pro Monat zu einer Sitzung. Diese werden durch das Präsidium geleitet.
2. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand genehmigt ist und öffentlich einsehbar ist. Das angenommene Protokoll wird unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zugestellt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Wenn nicht anders festgelegt, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und dem Vorstand über seine Aktivitäten zu berichten.
5. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mindestens 7 Tage im Voraus einberufen werden.
6. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, findet die Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller möglichen Stimmen statt.
 - a. Das Präsidium legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 12 Stunden fest. Es zählt das entsprechende Mehr der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen.
 - b. Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.
 - c. Die Beschlüsse werden in einem separaten Protokoll oder im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten und dem VSETH-Vorstand sowie der GPK zugestellt.

Art. 25 Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Durch Beschluss der Vorstandssitzung oder Vereinsversammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Das Präsidium hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher.
3. Das Präsidium vertritt den APV im Fachvereinsrat (FR) des VSETH; es kann dieses Amt an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Zudem vertritt das Präsidium den APV im Mitgliederrat (MR) des VSETH.
4. Das Präsidium vertritt den APV national gegenüber dem Schweizer Pharmaziestudierenden Vereins (asep); es kann dieses Amt an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
5. Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit am Dokument "Leitfaden Organisation und Pflichtenhefte". Das Dokument wird von den Vorstandsmitgliedern revidiert und mit absolutem Mehr des Vorstandes genehmigt.

7. Delegierte

Art. 26 Delegierte

1. Delegierte des APVs sind von der VV gewählte Helferinnen und Helfer für den Verein. Jedes Ressort des Vorstandes kann eine unbegrenzte Anzahl von Delegierten unter sich haben, die die jeweiligen Vorstände bei ihren Aufgaben unterstützen.
2. Sie sind zu unterscheiden von Delegierten des APV in VSETH-Organen im Sinne der VSETH-Statuten und Reglemente. Letztere werden in den vorliegenden Statuten als Vertretungen gemäss Art. 30 geführt.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind als Delegierte durch die VV wählbar. Delegierte müssen an jeder ordentlichen VV erneut gewählt werden.
4. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen VVs provisorisch weitere Mitglieder *ad interim* als Delegierte zu wählen. Diese müssen spätestens an der nächsten ordentlichen VV regulär gewählt werden.
5. Delegierte können im Amt bleiben, bis sie:
 - a. nicht mehr Mitglied des Vereins sind.
 - b. selbst aus dem Amt zurücktreten.
 - c. von der VV nicht wiedergewählt werden.

Art. 27 Pflichten der Delegierten

1. Alle Delegierten sind einer Ressortleitenden Person unterstellt und haben dieser Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.
2. Die weiteren Aufgaben der Delegierten sind in dem Dokument "Leitfaden Organisation und Pflichtenhefte" definiert.

8. Finanzen

Art. 28 Finanzen

1. Zeichnungsrecht besitzt zu zweit das Präsidium zusammen mit dem Aktuariat. Zusätzlich besitzt die Quästur im Rahmen des Budgets Berechtigungen für alle Konten mit Einzelunterschrift.
2. Die Quästur besorgt das Rechnungswesen und erstellt das Budget. Sie hat zum Ende der Rechnungsperiode die Vereinsrechnung abzuschliessen, die Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.
3. Der Vorstand darf über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 3000.- pro Semester entscheiden. Dazu muss die Quästur an der Vorstandssitzung anwesend sein. Die Quästur besitzt ein Vetorecht, welches durch ein Zweidrittelmehr des Vorstandes überstimmt werden kann.

Art. 29 Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer effektiven Auslagen, welche belegt werden müssen.

9. Vertretung

Art. 30 Vertretungen

1. Präsidium und HoPo-Verantwortliche sind fixe Vertretungen im Mitgliederrat (MR). Von der VV gewählte Delegierte und Vorstände können als weitere Vertretung durch den Vorstand bestimmt werden, sofern sie ordentliche Mitglieder sind.
2. Vertretungen in:
 - a. Unterrichtskommission (UK) IPW.
 - b. Departementskonferenz (DK) D-CHAB.
 - c. Notenkonzferenz (NOK) D-CHAB.
 - d. Berufungskommissionen.werden vom HoPo-Vorstand bestimmt. Vertretungen müssen von der VV entweder in den Vorstand oder als Delegierte gewählt worden sein und müssen zusätzlich ordentliche Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH Statuten sein.
3. Vertretungen, die nicht in den Statuten erwähnt werden, können vom Vorstand *ad interim* gewählt werden.

Art. 31 Aufgabe

1. Die Vertretungen in hochschulpolitischen Gremien des Instituts und des Departements vertreten die Interessen aller Studierenden am IPW.
2. Die Vertretungen in den Gremien des VSETH vertreten die Interessen des APV und ihrer Mitglieder.

Art. 32 Organisation

1. Die Aufsicht über die Vertretungen hat der HoPo-Vorstand. An diesen muss durch die Vertretungen regelmässig Bericht erstattet werden.
2. Die Vertretungen treffen sich mit dem HoPo-Vorstand während des Semesters mindestens drei Mal.

10. Revisionsstelle

Art. 33 Revisionsstelle

1. Jedes ordentliche Mitglied des VSETH ist in die Revisionsstelle wählbar.
2. Vorstandsmitglieder können der Revisionsstelle nicht angehören.
3. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Die Revisionsstelle kann nach Informierung des Vorstandes einen geschulten Buchhalter zu Rate ziehen, für welchen der Verein aufkommt.

Art. 34 Aufgabe

1. Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins unabhängig und neutral.
2. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und gibt eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes an die Vereinsversammlung ab.

11. Schlussbestimmungen

Art. 35 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die VV. Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehr aller anwesenden ordentlichen Mitglieder gemäss Art. 5 beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten beim VSETH bis zur Gründung eines dem APV entsprechenden Vereins hinterlegt.

Art. 36 Statuten

1. Statutenänderungen können an der VV nur durch ein Zweidrittelmehr erfolgen. Sie müssen vor der Abstimmung an der VV von der GPK des VSETH genehmigt werden.
2. Anträge auf Statutenänderungen können von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Änderungsanträge können direkt an der VV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 37 Inkraftsetzung

1. Die vorliegenden Statuten sind nach Genehmigung durch die GPK des VSETH von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 17.03.2023 genehmigt worden.

12. Übergangsbestimmungen

Art. 38 Geschäftsperiode

1. Für den Übergang von der alten Geschäftsperiode mit Beginn am 1. Februar zur neuen Geschäftsperiode mit Beginn am 1. September gilt einmalig eine verkürzte Geschäftsperiode vom 1. Februar 2024 bis zum 31. August 2024.

Anhang A: Reglement der APV Vereinsversammlung

1. Ablauf

Art. 1 Sitzungsleitung

1. Das zu Beginn der VV amtierende Präsidium ist Sitzungsleiter für die gesamte Dauer der VV. Durch Beschluss der Versammlung kann jederzeit die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.

Art. 2 Stimm- und Wahlrecht

1. Es gelten die Stimm- und Wahlrechte gemäss Art. 8 der APV Statuten.
2. Der Vorstand hat kein aktives Stimmrecht bei der Abstimmung der Entlastung des Vorstandes.

Art. 3 Stimmzähler

1. Die Sitzungsleitung bestimmt durch Aufruf mindestens 2 Stimmzähler. Wahlen werden immer ausgezählt.
2. Bei Abstimmungen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis von blosserem Auge offensichtlich ist.

Art. 4 Tätigkeitsbericht

1. Jedes Vorstandsmitglied verfasst einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das vergangene Semester zuhanden der VV und stellt diesen vor.

2. Anträge

Art. 5 Ordnungsantrag

1. Es gelten die Bestimmungen von Art. 7ff des "REGLEMENT ÜBER DIE VERFAHREN DER MITWIRKUNG und das Öffentlichkeitsprinzip IM VSETH".

3. Budget

Art. 6 Allgemeines

1. Das Budget wird von der Quästur vorgestellt. Änderungen an dem vor der VV versendeten Budgetvorschlags müssen explizit erwähnt werden.

4. Abstimmungen

Art. 7 Allgemeines

1. Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Allgemeine Beschlüsse werden durch das einfache Mehr gefällt, sofern die Statuten keinen anderen Abstimmungsmodus vorschreiben.
2. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen.

5. Wahlen

Art. 8 Allgemeines

1. Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben.
2. Falls nicht anders festgelegt, wird der Vorstand in Einzelwahl mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt.
3. Die Delegierten jedes Vereinsressort werden im Block und mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds werden die Delegierten einzeln gewählt.
4. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Wahlen geheim vorzunehmen.

Art. 9 Kandidaturen

1. Der Vorstand erstellt eine Kandidatenliste zuhanden der VV, nachfolgend "Kandidatenliste des Vorstands" genannt.
2. Kandidaturen für die Kandidatenliste des Vorstandes sind mindestens 5 Arbeitstage vor der VV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Kandidaturen werden auf die Kandidatenliste des Vorstands gesetzt.
3. Spontane Kandidaturen, welche während der VV selbst bekannt gegeben werden, sind ebenfalls gültige Kandidaturen, stehen jedoch ausserhalb der Kandidatenliste des Vorstandes.

Art. 10 Wahl des Präsidiums

1. Die Wahl des Präsidiums erfolgt im ersten Wahlgang mit der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

6. Mehrheiten

Art. 11 Einfaches Mehr

1. Die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. So gewinnt der Vorschlag, welcher mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Art. 12 Absolutes Mehr

1. Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 13 Zweidrittelmehr

1. Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden.